



EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWIL

Reglement über die Spezialfinanzierung „Mehrwertabschöpfung“

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012

Die Einwohnergemeindeversammlung Zäziwil erlässt in Anwendung von:

- Artikel 86 bis 88 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern
- Artikel 27 der Gemeindeordnung

folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Spezialfinanzierung dient den in den Verträgen nach Artikel 142 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 festgelegten Zwecken, insbesondere für die Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen.

Art. 2

Einlagen und
Entnahmen

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Geldleistungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufgrund von Verträgen nach Artikel 142 BauG.

² Über Einlagen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 3

Verzinsung

¹ Die Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Zäziwil gegenüber der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

² Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung Das Reglement über die Spezialfinanzierung „Mehrwertabschöpfung“ wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 angenommen.

Einwohnergemeinde Zäziwil

Die Präsidentin: Der Sekretär:

sig. Elsa Nyffenegger sig. Gerhard Gugger

Auflagezeugnis Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Spezialfinanzierung „Mehrwertabschöpfung“ während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt hat.

Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 1. November 2012 öffentlich bekannt gemacht.

Zäziwil, 6. Dezember 2012

Gemeindeverwaltung Zäziwil
Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger

Bescheinigung Gegen vorstehendes Reglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2013 wurde im Anzeiger vom 17. Januar 2013 publiziert.

Zäziwil, 10. Januar 2013

Gemeindeverwaltung Zäziwil
Der Gemeindeschreiber

sig. Gerhard Gugger